

Geschäftsordnung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.¹

- (1) Die Satzung des Vereins wird gemäß § 23 (3) durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die nicht Teil der Satzung ist.
- (2) Die Geschäftsordnung besteht aus folgenden Abschnitten:
- A) Ausführungsbestimmungen zur Satzung,
 - B) Beitragsordnung gemäß § 5 (4),
 - C) Ordnung für die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer gemäß § 7 (1) Buchstaben a und b,
 - D) Ordnung über die Kassenprüfung gemäß § 16 (3),
 - E) Rahmengeschäftsordnung für Fachausschüsse gemäß § 13.

ENTWURF

¹ In dieser Geschäftsordnung wird für die genannten Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

A) AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG

Diese Ausführungsbestimmungen dürfen nur von der Gesamtheit der Mitglieder durch eine Urabstimmung geändert werden.

Zu § 4 (1), Buchstabe b:

Ehrenmitglied wird, wer aus dem Präsidium heraus oder von einem Zweigverein vorgeschlagen und danach vom Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

Zu § 4 (1), Buchstabe c:

Die korporativen Mitglieder können einen persönlichen Vertreter benennen, der für die Dauer seiner Amtszeit die Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung und ohne passives Wahlrecht hat.

Zu § 4 (1), Buchstabe d:

Jede Vereinbarung mit einem assoziierten Mitgliedern soll vorsehen, dass das assoziierte Mitglied durch einen persönlichen Vertreter an den Sitzungen des Präsidiums des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen kann und dem Verein das gleiche oder ein entsprechendes Recht eingeräumt wird. Dieser persönliche Vertreter hat für die Dauer seiner Amtszeit die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung und ohne passives Wahlrecht.

Zu § 4 (2):

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder korporatives Mitglied muss von zwei Mitgliedern des Vereins schriftlich befürwortet werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied sowie dem entsprechenden Zweigverein schriftlich mit. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über Beschwerden gegen einen ablehnenden Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zu § 4 (3):

- (1) Bei Tod oder Auflösung von juristischen Personen werden die für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlten Mitgliedbeiträge nicht anteilig erstattet.
- (2) Austritt: Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Ausschluss: Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zu § 8 (1), Buchstabe d:

Die Entlastung des Vorstands erfolgt in der Regel im Block, es sei denn, ein anwesendes Mitglied fordert die getrennte Entlastung der Vorstandsmitglieder. Wird ein Mitglied des Vorstands nicht entlastet, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob der erkannte Mangel in der Amtsführung durch das betreffende Vorstandsmitglied behoben werden kann oder ob es abgesetzt werden soll. Im letzteren Fall ist für das betreffende Vorstandsmitglied ein neues zu wählen (siehe Zusatz zu §10 (9) und (10)).

Zu § 9 und § 10:

Beauftragte des Vereins sowie Inhaber von Satzungsämtern legen vor jeder Sitzung, zu der sie eingeladen wurden, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Auf der Sitzung wird entschieden, ob dieser, ggf. in Auszügen, in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht wird.

Zu § 9 (1) Buchstabe c:

Zeitgleich zur Wahl des Vorstands wählen die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorsitzenden der Fachausschüsse aus ihrer Mitte ein Mitglied für das Präsidium sowie einen Stellvertreter.

Kommentar [Z1]: Zur Diskussion, siehe Satzung § 13

Zu § 9 (2), Buchstabe e:

Die den Zweigvereinen zuzuweisenden Mittel berechnen sich in der Regel wie folgt: fester Grundbeitrag plus variabler Zusatzbeitrag, dessen Höhe sich aus der Zahl der Mitglieder des betreffenden Zweigvereins ableitet. Grundbeitrag sowie Zusatzbeitrag werden vom Präsidium beschlossen. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine andere Regelung beschließen.

Zu § 10 (10):

- (1) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird wie folgt vorgegangen:
 - *Vorsitzender:* Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt das Amt des Vorsitzenden. Das Präsidium beschließt mit Zweidrittelmehrheit, ob es entweder einen neuen Stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis aller Mitglieder wählt oder den Vorstand auflöst - verbunden mit einer Neuwahl.
 - *Anderes Mitglied des Vorstands:* Das Präsidium wählt aus dem Kreis aller Mitglieder ein neues Mitglied des Vorstands.
- (2) Endet die Amtszeit des Vorstands vorzeitig, so beginnt die neue Amtszeit nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und dem Eintrag in das Vereinsregister. In diesem Fall dauert die Amtszeit drei Kalenderjahre zuzüglich derjenigen Monate des Jahres, in denen der neue Vorstand sein Amt bereits ausgeübt hat.

Zu § 12 (1):

- (1) Es gibt folgende Zweigvereine (ZV):
 - ZV Berlin und Brandenburg: umfassend die Bundesländer Berlin und Brandenburg,
 - ZV Frankfurt: umfassend die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Saarland sowie Teile des Bundeslandes Rheinland-Pfalz,
 - ZV Hamburg: umfassend die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen und Bremen,
 - ZV Leipzig: umfassend die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
 - ZV München: umfassend das Bundesland Bayern,
 - ZV Rheinland: umfassend das Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie Teile des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- (2) Auf Antrag von 10 % der Mitglieder einer Region in Deutschland ist vom Präsidium eine Abstimmung unter den Mitgliedern aus dieser Region über die Einrichtung eines weiteren Zweigvereins zu veranlassen. Der Antrag ist angenommen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Der neue Zweigverein sowie der verbleibende Zweigverein, aus dem sich der neue Zweigverein herausgelöst hat, müssen mindestens 100 Mitglieder haben.
- (3) Über die Auflösung eines Zweigvereins sowie die Zusammenlegung von Zweigvereinen entscheiden deren Mitglieder in einer Urabstimmung. Dazu ist die Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Zu § 12 (3):

Vor der Urabstimmung wird der Entwurf der Geschäftsordnung im Präsidium abgestimmt.

Zu § 18 (1) :

- (1) Eine Erstattung von Aufwendungen ist nur möglich, wenn die Maßnahme vorher durch den Vorstand genehmigt worden ist..
- (2) Ein Antrag auf Kostenübernahme durch die Kasse des Vereins ist in folgenden Fällen nicht notwendig:
 - a. Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums bzw. des Vorstands,
 - b. Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den Mitgliederversammlungen,
 - c. Reisen, zu denen das Präsidium bzw. der Vorstand ein Mitglied beauftragt hat.
- (3) Auf den Anspruch auf Aufwendungsersatz kann der Zuwendungsempfänger verzichten. In diesem Fall kann er einen Spendenabzug nach § 10 Abs. 3 Satz 4 EStG vornehmen (Aufwandsspende). Dieser Verzicht ist formgebunden

durch folgende Erklärung, die zu den Kassenunterlagen zu nehmen ist: „Ich bin damit einverstanden, dass die mir zustehende Aufwandsentschädigung nicht/nur in Höhe von xx € an mich ausgezahlt wird. Den nicht ausgezahlten Betrag in Höhe von yy € spende ich der DMG und bitte um Erteilung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung.“

Kommentar [g2]: Vorschlag streichen und nur in der „Ordnung über die Erstattung von Auslagen gemäß § 18“ auführen.:

Entwurf

B) Beitragsordnung

Das Präsidium erstellt aufgrund der vom Kassenwart vorgelegten Bedarfsangaben einen Vorschlag für die Beitragshöhe sowie ggf. für die Einrichtung oder Streichung von Beitragsklassen. Dieser Vorschlag ist auf der Mitgliederversammlung zu erörtern, ehe der Jahresbeitrag durch dieses Organ festgesetzt wird. Die Beitragsfestsetzung muss vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, in dem sie wirksam werden soll. Sie gilt auch für die weiteren Geschäftsjahre, solange nicht eine Neufestsetzung der Beiträge für die nachfolgend aufgeführten Beitragsklassen durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Nr.	Beitragsklasse
V001	Einzelmitglied
V002	Einzelmitglied-Ost (*)
V003	Ehepartner
V005	Student
V007	Zuschlag für Mitgliedschaft in mehreren Zweigvereinen
V009	Rentner-Ost (**)
V010	Ehrenmitglied
V011	Korporatives Mitglied
V012	Sonderbeitrag gemäß Vorstandsbeschluss
V013	Mitglied in einer mit der DMG assoziierten Gesellschaft
V014	beitragsfrei gemäß Vorstandsbeschluss

(*) Mitglieder deren Gehalt entsprechend den Regelungen des „Tarifgebietes Ost“ gegenüber den im „Tarifgebiet West“ vergleichbaren Gehältern reduziert ist. Diese Beitragsklasse ist ab 2011 für neue Mitglieder geschlossen. Ab dem Jahre 2016 wird diese Beitragsklasse vollständig geschlossen. Verbleibende Mitglieder wechseln dann in die Beitragsklasse V001.

(**) Mitglieder deren Rentenzahlungen entsprechend dem Einigungsvertrag zwischen der DDR und der BR Deutschland festgesetzt wurden. Diese Beitragsklasse ist ab 2011 für neue Mitglieder geschlossen.

Die jeweils gültigen Beitragshöhen sind im Vereins-Web zu veröffentlichen.

(B-1) Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages

- (1) Mitglieder, die in den Monaten April bis Oktober eines Jahres aufgenommen werden, zahlen in diesem Jahr ihren Beitrag spätestens vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung.
- (2) Mitglieder, die in den Monaten November oder Dezember eines Jahres aufgenommen werden, sind in diesem Jahr beitragsfrei.

(B-2) Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung der Beiträge kann durch Lastschriftermächtigung oder Überweisung erfolgen.
- (2) Hat ein Mitglied dem Verein Lastschriftermächtigung für den Einzug seines Mitgliedsbeitrages erteilt, so ist es verpflichtet, dem Kassenwart eine Ände-

zung seiner Bankverbindung sowie eine Änderung der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der Kassenwart muss dem beitragspflichtigen Mitglied mindestens fünf Banktage zuvor mitteilen: (i) Höhe seines Mitgliedsbeitrags, (ii) Zeitpunkt, zu dem die Lastschrift ausgelöst werden wird,
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(B-3) Zahlungsverzug

- (1) Wird der Beitrag nach der ersten Mahnung nicht beglichen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug, es sei denn, der Vorstand räumt dem Mitglied auf seinen Antrag hin Zahlungsaufschub ein. Der ausstehende Jahresbeitrag kann andernfalls bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Für jede weitere Mahnung wird dem beitrags säumigen Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € berechnet. Ferner ruhen die Rechte seiner Mitgliedschaft gemäß § 4 (5) bis zur vollständigen Begleichung der Beitragsschuld. Ist der Beitrag nach der zweiten Mahnung innerhalb des betreffenden Beitragsjahres nicht beglichen, so kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss gemäß § 4 (3) aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(B-4) Sonderregelungen

- (1) Das Präsidium wird ermächtigt zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen oder diesen im Einzelfall ganz zu erlassen. Diese Maßnahme ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft begrenzt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden bzw. künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Im Gegenzug sichert der Vorstand in dieser Angelegenheit Vertraulichkeit zu.

C) Ordnung für die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer

(C-1) Allgemeines

- (1) Die Wahlen finden – sofern nicht aus besonderen Gründen anders erforderlich (§10 (9) oder (10)) – im Jahr vor dem Beginn der neuen Amtsperiode statt,
- (2) Auf getrennten Stimmzetteln werden gewählt:
 - a. die Mitglieder des Vorstands in Blockwahl,
 - b. die Kassenprüfer einschließlich ihrer Vertreter.
- (3) Gewählt sind diejenigen Listen bzw. die Kandidaten, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.
- (4) Wenn im Falle der Wahl des Vorsitzenden der Gewählte sein Amt nicht antritt, wird ein neuer Wahlgang erforderlich.

(C-2) Ablauf der Wahl

- (1) Die in den nachfolgenden Abschnitten (a) bis (f) genannten Maßnahmen sind zeitlich so zu legen, dass das Wahlergebnis spätestens neun Monate nach Beginn des Wahlverfahrens durch den Wahlausschuss bekannt gegeben werden kann.
- (2) Bei einer nicht turnusmäßigen Wahl ist mit der Maßnahme (a) spätestens ein Monat nach der Entscheidung, dass diese Wahl durchgeführt werden soll, zu beginnen.

(a) Wahlausschuss

Monat 1:

Der Vorstand setzt einen Wahlausschuss ein. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem amtierenden Präsidium angehören und nicht selbst Kandidaten für eine der zu wählenden Funktionen sein dürfen. Einer von den dreien wird aus dem Kreise der drei Mitglieder zum Vorsitzenden gewählt.

(b) Aufstellung der Kandidatenlisten

Monat 2

- (i) Der Vorstand ruft die Vereinsmitglieder schriftlich auf, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen getrennte Wahlvorschläge jeweils für den Vorsitzenden und die Kassenprüfer beim Wahlausschuss einzureichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (ii) Bis zum selben Termin legt der Vorstand dem Wahlausschuss mindestens je einen Wahlvorschlag des Präsidiums für den Vorsitzenden sowie für die Kassenprüfer vor. In diesem Fall genügen die Unterschriften aller Mitglieder des Vorstands.
- (iii) Jeder Kandidat für das Amt des Vorsitzenden muss zum selben Termin dem Wahlvorstand eine Liste mit den Namen der Persönlichkeiten für die Besetzung der anderen Positionen im Vorstand vorlegen. Letzteres gilt nicht für die Position des Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (iv) Die vorgeschlagenen Kassenprüfer benennen bis zum selben Termin ihre Vertreter selbst.
- (v) Alle Kandidaten legen zum selben Termin ihre schriftlichen Einverständniserklärungen zur Kandidatur dem Wahlausschuss vor.

(c) Wahlunterlagen

Monat 5

- (i) Der Wahlausschuss trägt die Wahlvorschläge zusammen und verschickt die Wahlunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Rücksendetermins von mindestens 6 Wochen ab Versand der Unterlagen.
- (ii) Die in einem Brief jedem stimmberechtigten Mitglied zuzusendenden Wahlunterlagen umfassen:
 - die Stimmzettel mit den Listen der Kandidaten, je einen für den Vorstand sowie einen für die Kassenprüfer,
 - ein Beiblatt, auf dem das Wahlverfahren erläutert wird,
 - die Vorstellung der Kandidaten für den Posten des Vorsitzenden durch deren Lebensläufe sowie ihre Motivationsgründe für die Kandidatur,
 - zwei Umschläge, ein neutraler für die beiden Stimmzettel und ein an den Wahlausschuss adressierter Rückumschlag.

(d) Stimmauszählung

Monate 6 bis 7

Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Rücksendetermins erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss.

Die Kriterien zur Feststellung der Gültigkeit der Wahlzettel sind in der Geschäftsstelle hinterlegt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Kriterien erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

(e) Feststellen des Wahlergebnisses

Monat 7

Nach erfolgter Stimmauszählung befragt der Wahlausschuss jeden einzelnen Gewählten, ob er die Wahl annimmt und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. In dem Protokoll muss die Annahme der Wahl durch alle Gewählten vom Wahlausschuss bestätigt werden. Dieses Protokoll ist umgehend an den amtierenden Vorsitzenden zu übersenden.

(f) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Monat 8

- (i) Der amtierende Vorsitzende veranlasst die Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Homepage des Vereins und in der Mitgliederzeitschrift. Ferner gibt

er es auf der nächsten Mitgliederversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt bekannt.

- (ii) Der amtierende Vorsitzende veranlasst die Eintragung der Namen der zukünftigen Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister, um deren Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.

(g) Musterschreiben

Muster eines Wahlbriefs sowie eines Wahlprotokolls sind in der Geschäftsstelle hinterlegt.

Entwurf

D) Ordnung für die Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Gesamtheit der Mitglieder. Sie dürfen weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören oder in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehen. Ihre Aufgaben werden in dieser Ordnung geregelt.

Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt die Prüfung aller Vereinskassen des Vorjahres durch die zuständigen Kassenprüfer. Anlassbezogen können jederzeit weitere Prüfungen durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer überprüfen insbesondere,

- ob die Ausgaben und Einnahmen den satzungsgemäßen Zwecken genügen,
- ob die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet wurden,
- ob die Ausgaben sachlich richtig sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen,
- ob Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet und keine Gegenrechnungen vorgenommen wurden,
- ob die Kontenabschlüsse von Barkasse und Bankkonten korrekt sind und ob für alle Einnahmen und Ausgaben Originalbelege vorhanden sind,
- ob die kassenwirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums umgesetzt und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden,
- ob bei zustimmungspflichtigen Ausgaben die Zustimmung der verantwortlichen Gremien eingeholt wurde,
- ob die Beträge der Spendenquittungen mit den gebuchten Beträgen übereinstimmen und von allen erteilten Spendenquittungen Kopien vorhanden sind und ob Sachspenden, für die Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden, besonders gekennzeichnet wurden,
- ob im Falle von Aufwandsspendenbescheinigungen die dazu erforderlichen Erklärungen sowie die begründenden Unterlagen des Zuwendungsempfängers vorlagen.

Die Kassenprüfer haben ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht und sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

Zur Prüfung sind den Kassenprüfern vorzulegen:

- die Kontoauszüge,
- die Ausgaben begründende Unterlagen wie beispielsweise Rechnungen,
- die tabellarische Jahreskassenbilanz
- das Inventarverzeichnis des Vereins.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Kassenprüfer sind wie folgt geregelt:

Die Kassenprüfer der Zweigvereine prüfen die Kasse des jeweiligen Zweigvereins. Befindet sich im Zuständigkeitsbereich eines Zweigvereins die Leitung einer oder mehrerer Fachausschüsse, so werden auch diese Kassen geprüft. Die Kassenprüfer der Zweigvereine senden ihre Prüfberichte an den Vorstand des Zweigvereins sowie

an den Kassenwart des Vereins. Dieser leitet die gesammelten Prüfberichte an die Kassenprüfer des Vereins sowie an das Präsidium weiter.

Die Kassenprüfer des Vereins prüfen alle anderen Kassen. Sie haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit dem Präsidium zu berichten. In den Prüfberichten sind Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu erläutern. Dabei ist auch auf die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen. Die Kassenprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.

Die Prüfberichte sind auf der Sitzung des Präsidiums und auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Entwurf

E) Rahmengeschäftsordnung für Fachausschüsse

- (1) Ein Fachausschuss (FA) ist eine überregionale, fachspezifische Einheit innerhalb des Vereins. Grundlage seiner Tätigkeit ist § 13 der Satzung des Vereins. Ein FA bearbeitet Themen zu Wissenschaft und Anwendungen in einem Teilbereich der Meteorologie ggf. unter Einbeziehung anderer Fachrichtungen.
- (2) Der FA besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des FA, die alle Mitglieder des Vereins sind und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt haben. Der Vorsitzende des Vereins ist ex officio Mitglied in allen Fachausschüssen. Gäste zur Verstärkung und Erweiterung der Fachkompetenz sind jederzeit willkommen oder können eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins ernennt für einen neu zu bildenden FA einen vorläufigen Vorsitzenden, der eine konstituierende Sitzung des FA einberuft. Auf ihr sind der Leiter des FA und sein Stellvertreter zu wählen, die gemeinsam den Vorstand des FA bilden. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des FA. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vor Ablauf derselben wird erneut ein Vorstand gewählt. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Einer von ihnen hat (gemäß § 9 (1), Buchstabe c der Satzung) des Vereins Stimmrecht (i) auf diesen Sitzungen sowie bei (ii) Abstimmungen im Umlaufverfahren. Die anderen haben Rede- und Antragsrecht. Ferner ist der Vorsitzende des FA ständiger Gast bei den Vorstandssitzungen desjenigen Zweigvereins, dem er zugeordnet ist.
- (5) Der Vorstand des FA berichtet jährlich dem Präsidium des Vereins und des Zweigvereins, dem der Vorsitzende angehört.
- (6) Das Präsidium kann einen FA mit einfacher Mehrheit auflösen, wenn erkennbar ist, dass (i) der FA inaktiv ist, (ii) die dem FA übertragenen Aufgaben abgearbeitet sind.
- (7) Zur Durchführung der Fachausschussarbeit kann dem Zweigverein, dem der Vorsitzende des FA angehört, auf Antrag ein Förderbetrag in einer vom Vorstand des Vereins zu beschließenden Höhe eingeräumt werden. Die Abrechnung erfolgt über den Kassenwart des Zweigvereins.

Kommentar [Z3]: Zur Diskussion!

Kommentar [g4]: Neu, zur Diskussion

Kommentar [g5]: Das ist ebenfalls neu.